



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird Art. 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Zu den Maßnahmen gehören insbesondere vollzugliche, therapeutische sowie pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 2 sowie seelsorgerische Betreuung.“

2. Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Vollzugsplan enthält insbesondere Angaben über

1. vollzugliche Maßnahmen wie Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, Zuweisung zu einer Wohngruppe, Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung, Freizeitgestaltung, Lockerungen des Vollzugs und Urlaub,
2. pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen wie schulische und berufliche Bildung, Trainingsmaßnahmen zur sozialen Kompetenz, Vorbereitung einer Schuldenregulierung und Entlassungsvorbereitung,
3. therapeutische Maßnahmen wie Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Unterbringung in einer Behandlungsabteilung, Einzeltherapie und Gruppentherapie,
4. die Teilnahme an psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen,
5. Maßnahmen zur Integration und zum Erwerb der deutschen Sprache und
6. Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch einschließlich der Suchtberatung.““

**Begründung:****Zu Nr. 1:**

Es werden Art. 3 Satz 2 und Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) harmonisiert, vor allem um die Verständlichkeit des Gesetzestextes zu verbessern und die Rechtsanwendung zu erleichtern. Mit der Änderung wird die doppelte Nennung von Behandlungsmaßnahmen und unterschiedliche Systematisierung der Maßnahmen in Art. 3 Satz 2 und Art. 9 Abs. 2 vereinheitlicht. Der von der Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagene Art. 3 Satz 2 zählt die verschiedenen Behandlungsmaßnahmen exemplarisch, nicht abschließend auf, stellt dabei einerseits die psychologischen und sozialpädagogischen Maßnahmen nach vorne und nennt andererseits erstmals die arbeitstherapeutische Beschäftigung ausdrücklich als Maßnahme, um ihre Bedeutung für den Strafvollzug hervorzuheben. Der neue Abs. 2 konkretisiert den Inhalt des Vollzugsplans, indem er die bislang in den Verwaltungsvorschriften zu Art. 9 BayStVollzG geregelten Vorgaben zu Behandlungsmaßnahmen weitgehend wortgleich in das Gesetz überführt.

**Zu Nr. 2:**

Das Resozialisierungskonzept des BayStVollzG wird konkretisiert. Es wird bei der nicht abschließenden Aufzählung der vollzuglichen Maßnahmen in Abs. 2 Nr. 1 der Begriff des Arbeitseinsatzes ersetzt durch „Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung“. Die arbeitstherapeutische Beschäftigung hat eine zentrale Bedeutung im Bereich der Resozialisierung, da bei einer zunehmenden Zahl an Gefangenen Arbeitsfähigkeit zunächst nicht besteht oder sie aufgrund zerrütteter Lebensverhältnisse vor der Inhaftierung über keinen geregelten Tagesablauf verfügen. Ausdrücklich aufgenommen werden in Art. 9 Abs. 2 Nr. 4 und 5 auch psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Integration und zum Erwerb der deutschen Sprache (Teilnahme an Deutschkursen). Gleiches gilt für Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch (Abs. 2 Nr. 6). Damit werden einige der aktuell größten Herausforderungen in den Vollzugsanstalten adressiert. So nimmt die Zahl psychisch auffälliger Strafgefangener zu, für die die psychiatrische Behandlung häufig die Voraussetzung dafür ist, dass weitere Behandlungs- bzw. Resozialisierungsmaßnahmen erfolgreich sein können. Erheblich gestiegen ist der Anteil ausländischer Gefangener, die über keine oder keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, was aber für eine gelingende Resozialisierung, aber auch für das Zusammenleben in den Anstalten essenziell ist. Zum anderen lassen sich die in Art. 40 BayStVollzG geregelten Sprach- und Integrationskurse nur schwer unter die bisher in Art. 3 genannten Maßnahmen subsumieren.

Das bestehende Resozialisierungskonzept des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes ergibt sich aus einer Gesamtschau der Regelungen des Gesetzes. Die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Sätze 2 bis 5 des Art. 3 dienen der Schärfung des Resozialisierungskonzepts und damit auch der hier neu gefasste Satz 2, der auf Art. 9 Abs. 2 Bezug nimmt. Damit soll den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden, das mit seinem Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) das Bayerische Strafvollzugsgesetz für verfassungswidrig erklärt hatte, u. a. weil es an einem schlüssigen, aus dem Gesetz selbst erkennbaren widerspruchsfreien Resozialisierungskonzept gefehlt und der bayerische Gesetzgeber Wesentliches nicht im Gesetz selbst geregelt hatte.

Diese Änderungen gehen zurück auf ausdrückliche Empfehlungen der Sachverständigen im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration des Landtags vom 20. Februar 2025 (siehe dazu u. a. die Stellungnahmen der Sachverständigen Ellinger, Kunze, Dr. Vollbach, Rath, Prof. Graebisch).